

Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung

Name: _____

Vorname: _____

Ich bin damit einverstanden, dass der Reit- und Fahrverein Ochsenhausen e.V. meine personenbezogenen Daten entsprechend der internen Datenschutzbestimmungen (siehe Anlage 1) erhebt, speichert nutzt und entsprechend weitergibt. Des Weiteren verpflichte ich mich zur Wahrung des Datenschutzes und konsequenter Umsetzung der internen Datenschutzbestimmungen.

Darüber hinaus bestätige ich die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 Datenschutzgesetz. (siehe Anlage 2)

Diese Einwilligung ist freiwillig. Ich kann sie jederzeit in Auszügen entsprechend den internen Datenschutzbestimmungen widerrufen. Die Weitergabe aufgrund von gesetzlichen Vorgaben bleibt hiervon allerdings unberührt.

- ☐ ich willige der Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung entsprechend der vorstehenden Erläuterungen zu.
- ☐ ich willige der Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung entsprechend der vorstehenden Erläuterungen **nicht** zu.

Mir ist bewusst, dass trotz aller Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes ggf. Daten auch in Staaten abrufbar sind (u.a. Internetseiten & Sozial Media), die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.

Der Vereinsvorstand weist damit darauf hin, dass zwar ausreichend technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden, dennoch insbesondere bei Veröffentlichungen im Internet kein umfassender Datenschutz im Umgang durch Dritte garantiert werden kann.

Ich erkläre mich daher zusätzlich explizit

- ☐ mit
- ☐ nicht mit

der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 1

Interne Datenschutzbestimmung des Reit- und Fahrverein Ochsenhausen e.V.

1. Mit dem Beitritt nimmt der Reit- und Fahrverein Ochsenhausen e.V. folgende personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben auf:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- E-Mail Adresse
- Telefon- bzw. Handynummer

Diese Informationen werden in den jeweiligen EDV-Systemen sowohl des Schriftführers als auch des Kassiers gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Pressearbeit

Der Verein informiert die lokale Tagespresse (u.a. Schwäbische Zeitung) sowie die Redaktion des Mitteilungsblattes der Gemeinde Ochsenhausen über besondere Ereignisse. Weiter stellt er diesen Institutionen auch freiwillig erstellte Presstexte von Mitgliedern zur Verfügung. Die Mitglieder des Vereins erklären zudem ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben. Solche Informationen und Bilder können überdies auch auf den Internetseiten sowie den Sozial Media Kanälen des Vereins veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung ohne etwaige Nachteile widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Dritte

Versicherungen:

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Insoweit zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene

Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt dabei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet wird.

Behörden & Banken:

Der Verein hat u.a. gesetzliche Verpflichtungen bestimmte personenbezogene Daten an staatliche Einrichtungen (bspw. das Vereinsregister, Beantragung staatlicher Zuschüsse, etc.) zu übermitteln. Neben den mit Eintritt erhobenen personenbezogenen Daten wird zusätzlich der Beruf weitergegeben. Hierbei handelt es sich um gesetzliche Vorschriften, welche der Verein zu realisieren hat. Weiter sind im Rahmen der Kontovollmachten bei den Banken personenbezogene Daten zu hinterlegen – andernfalls können keine Vollmachten erteilt werden. Daher sollten sich Funktionäre des Vereins stets damit einverstanden erklären, dass deren personenbezogene Daten zu diesen Zwecken übermittelt werden dürfen.

Steuerberatung:

Zur rechtskonformen Führung des Vereins unterhält der Reit- und Fahrverein Ochsenhausen e.V. eine Geschäftsbeziehung zu einer Steuerberatungsgesellschaft. Diese steht für steuerrechtliche Fragestellungen stets zur Verfügung und erstellt den jährlichen Jahresabschluss. Dabei erhalten die Beschäftigten der Beratungsgesellschaft Einblicke in diverse Vereinsdokumente.

In diesem Kontext besteht auch die Möglichkeit, dass personenbezogene Daten von Mitgliedern eingesehen werden. Der Verein stellt allerdings sicher, dass die Daten stets nur zum Zwecke der Übermittlung verwendet werden.

Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen mit externem Dienstleistern:

Insofern der Verein eine Veranstaltung entsprechend der Satzung mit einem externen Dienstleister durchführt, ist dieser berechtigt, die notwendigen personenbezogenen Daten an den externen Dienstleister weiterzuleiten, wenn sich das Mitglied für die Veranstaltung (bspw. Trainer- Schulung) angemeldet hat. Der Verein stellt sicher, dass die Daten nur im Rahmen des Übermittlungszwecks verarbeitet werden.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Informationen bzw. Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Eine Ausnahme bildet die Veröffentlichung des Protokolls zur Jahreshauptversammlung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste aus.

Mit Beitritt erklärt sich ein Mitglied einverstanden, dass die personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Funktion nur zur satzungsmäßigen und nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Auskunftsrecht

Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung (insofern keine gesetzlichen Vorgaben dem gegenüber stehen) oder Sperrung seiner Daten.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds ordnungsgemäß gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Anlage 2

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

HINWEIS: Datengeheimnis missachtet: Diese Konsequenzen drohen

Liegt ein Verstoß gegen § 5 BDSG vor, ist dies nach § 43 BDSG eine Ordnungswidrigkeit. Demnach drohen beispielsweise Konsequenzen, wenn unbefugt personenbezogene Daten, die eigentlich nicht allgemein zugänglich sind, verarbeitet oder z. B. übermittelt werden.

Es ist dabei irrelevant, ob die Ordnungswidrigkeit fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde. Die Bußgelder belaufen sich auf bis zu 300.000 Euro und richten sich entweder gegen den Verein oder den Beschäftigten selbst.